

Voraussetzungen für eine Integration durch Ausbildung schaffen

1 **Stuttgart. Der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) begrüßt die**
2 **Ankündigung der Landesregierung, mögliche Abschiebungen einer Einzelfallprüfung**
3 **zu unterziehen. Landeshandwerkspräsident Rainer Reichhold betonte, dass**
4 **Auszubildende in einem Handwerksberuf vor Abschiebung geschützt sein müssen: „Es**
5 **geht nicht an, dass Geflüchtete aus einem Ausbildungsverhältnis heraus abgeschoben**
6 **werden“.**

7 Die Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg zeigen großen Einsatz bei der Integration von
8 Geflüchteten. Derzeit befinden sich 635 Personen alleine aus den sieben
9 Hauptherkunftsländern in einer dualen Ausbildung. „Unsere Betriebe tun dies nicht nur um
10 Fachkräfte für sich selbst aufzubauen, sondern auch um einen Beitrag zum Wiederaufbau der
11 Heimatländer von Geflüchteten zu leisten“, erklärte Reichhold. Berichte von Abschiebungen
12 aus der Ausbildung heraus, würden Handwerksbetriebe aber zunehmend verunsichern. „Soll
13 die Integration durch Ausbildung gelingen, muss Rechtssicherheit herrschen“, so der BWHT-
14 Präsident weiter. Die Einzelfallprüfungen müssten daher rasch und vor Aufnahme einer
15 Ausbildung durchgeführt werden. Wer eine duale Ausbildung beginne, müsse diese auch zu
16 Ende führen dürfen.

17 Klärungsbedarf sieht der Baden-Württembergische Handwerkstag bei der Umsetzung der
18 sogenannten 3+2-Regelung. „Die Duldung gilt ab der Unterzeichnung des
19 Ausbildungsvertrages“, machte Reichhold die Handwerksposition deutlich. Einen
20 Interpretationsspielraum für die Ausländerbehörden dürfe es hier nicht geben. Das Handwerk
21 setzt sich weiterhin auch für die Duldung von Schülerinnen und Schülern der einjährigen
22 Berufsfachschule ein. „Der Besuch der einjährigen Berufsfachschule ist Bestandteil der
23 handwerklichen Ausbildung, diese baden-württembergische Besonderheit muss
24 Berücksichtigung finden“. Reichhold warnte zudem vor einer zu restriktiven Auslegung der
25 Regelung. Ein Termin bei der Ausländerbehörde allein dürfe noch nicht als konkrete
26 Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung gelten. Eine Regelung wie in Bayern widerspreche der
27 Intention des Integrationsgesetzes.

Pressemitteilung

09.03.2017